

Journalisten zwischen Redaktionsgeheimnis und öffentlicher Informationsaufgabe



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

Prof. Dr. Stephan Ory

4. Mai 2018, Frankfurt am Main



Es geht um personenbezogene Daten



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

Ryoji Ikeda, data.tron - Centre Pompidou, Metz



Datenschutz und Datensicherheit, Frankfurt am Main, 4. Mai 2018

Institut für Europäisches Medienrecht e.V. | www.emr-sb.de

2

Es geht um personenbezogene Daten

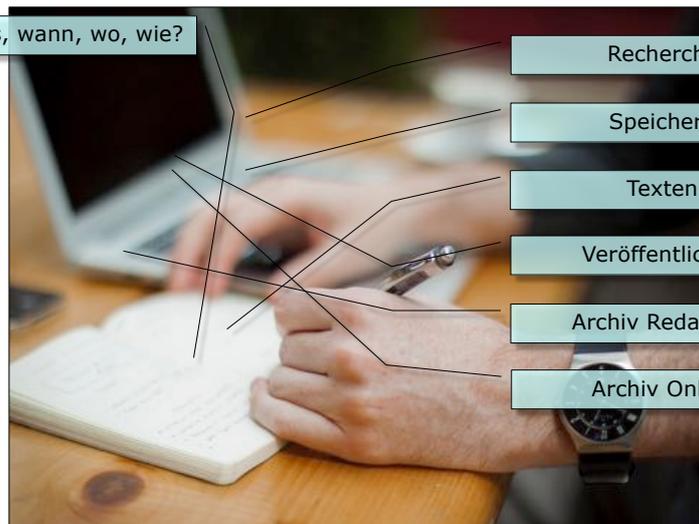
Der Begriff der personenbezogenen Daten umfasst alle Informationen, die über eine Bezugsperson etwas aussagen oder mit ihr in Verbindung zu bringen sind. Das sind nicht nur der Name oder der Geburtsort, sondern auch Meinungsäußerungen, Beurteilungen und Werturteile, die sich auf einen bestimmten oder bestimmbaren Betroffenen beziehen, die Wiedergabe von mündlichen und schriftlichen Aussagen eines Betroffenen und die Darstellung des privaten oder des beruflichen Verhaltens eines Betroffenen (...).

Definition in
Art. 4 Nr. 1 DS-GVO

BGH, Urteil, 27.2.2018 – VI ZR 489/16, Rn. 45.

Ein Journalist bei der Datenverarbeitung

Wer, was, wann, wo, wie?



Recherche

Speichern

Texten

Veröffentlichen

Archiv Redaktion

Archiv Online

Schade, kein „Artikel-85-StV“



EMR
Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut für die deutsche und europäische Medienrechtswissenschaft

STELLUNGNAHME
Zur Konsultation der Länder
betreffend die Spezifizierung des Art. 85 DS-GVO

Das Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) nimmt die Konsultation der Länder zur Spezifizierung des Art. 85 DS-GVO für die Medien zum Anlass, grundsätzliche Anmerkungen zum Ausgleich des Schutzes von Persönlichkeitsrechten durch die Berichterstattung Betroffener einerseits und der Medienfreiheit andererseits zu machen.

Im ersten Halbjahr 2017 hat das EMR durch Veranstaltungen zur Rolle der sozialen Medien, zur Sicherheit von IT-Systemen in Medienhäusern und zum Datenschutz auf diesem Gebiet Grundlagen gelegt. Mit dem European Center for Press & Media Freedom (ECPMF), Leipzig gemeinsam haben wir in einer Untersuchung Press & Media Freedom - Compilation and Cross-section-Analysis of Legal Developments in Europe 2015/2016 unter anderem Fragen des Datenschutzes bei der Medienberichterstattung untersucht. Diese Erfahrungen fließen in die Spezifizierung des Art. 85 DS-GVO ein.

Bedeutung der Meinungsäußerungsfreiheit



Wer will welche **Themen** ansprechen?

Welche **Fakten** zum Thema hält man für relevant?

Welche **Meinung** hat der einzelne zum Thema?

Niemanden persönlich schmähen

Über eine Person nur mit deren Einwilligung reden?

Öffentlichkeit, sozialer Zusammenhalt

Jeder kann mitreden

Fundament für die Meinungsbildung des Einzelnen und der Gruppe/n, die Willensbildung aller und daher für die Demokratie

Foto: Unsplash/Phil Coffman

Grundlagen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts



Art. 1 Abs. 1 GG

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

**Absolut
Keine Abwägung**

Art. 2 Abs. 1 GG

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte Anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

**Abwägung mit
Rechten Dritter**

Allgemeines Persönlichkeitsrecht bei ...



Datenschutz

- (Grund-)Recht auf informationelle Selbstbestimmung
- Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

BVerfG, Urteil,
15.12.1983 – 1 BvR

209/83

Äußerungsrecht

- Zu den anerkannten Inhalten ... gehören das Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person, die soziale Anerkennung ...

BVerfG, Beschluss,
8.2.2018 – 1 BvR 2112/15

Grenzen und Abwägung



Datenschutz

- ... kein uneingeschränktes Recht; es muss im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere Grundrechte abgewogen werden.

DS-GVO, ErwGr 4.

Äußerungsrecht

- Wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, ...

BGH st. Rspr.

Gleichartige Abwägung

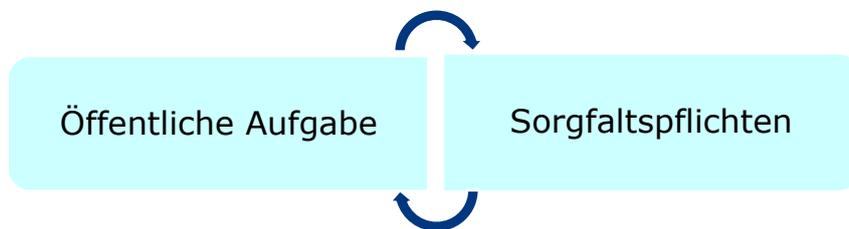


- Zu § 29 Abs. 1 Nr. 2 BDSG: Für das Vorliegen eines "schutzwürdigen Interesses" der Kläger ist eine Abwägung ... erforderlich.
- Bei der ... gebotenen Abwägung der grundrechtlich geschützten Positionen der Kläger einerseits, der Beklagten zu 1 und ihrer Nutzer andererseits greifen die oben - zur Frage des Unterlassungsanspruchs gemäß § 823 Abs. 1, § 1004 BGB analog, Art. 1 Abs. 1 iVm Art. 2 Abs. 1 GG - angestellten Überlegungen entsprechend Platz.

BGH, Urteil, 27.2.2018 – VI ZR 489/16, Rn. 52.

Schlussfolgerung

- Falsch:
Bei den Medien findet kein Datenschutz statt.
- Richtig:
Bei den Medien findet der Schutz des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen in anderer Weise statt.



Ein Journalist bei der Datenverarbeitung

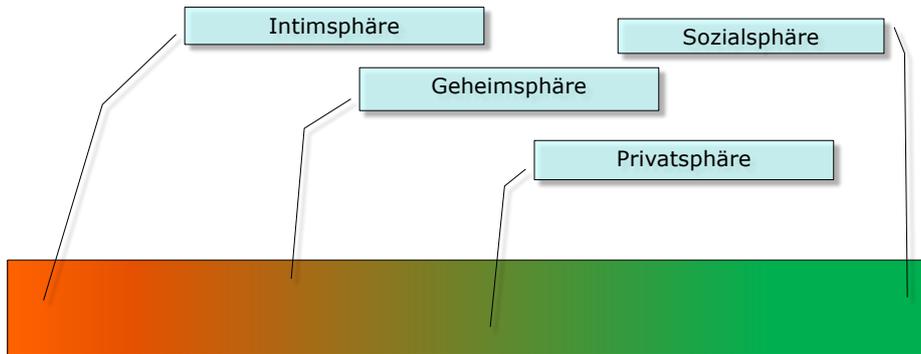


Wer, was, wann, wo, wie?

- Festlegung des Themas
- Sorgfaltspflicht
- ggf. Konfrontationspflicht
- ggf. distanzierte Darstellung
- Bildberichterstattung
- Verhalten des Betroffenen in der Öffentlichkeit

Foto: Unsplash/Alejandro Escamilla

Konzept der Sphären



Abwägungsprogramm Privatsphäre

- **Autonomer Bereich der eigenen Lebensplanung**
 - Örtlich: Wohnung
 - Thematisch: Tagebücher
 - Abgrenzungsproblem: Helmut Kohl-Interview gegenüber seinem Ghostwriter
- **Angaben über den Gesundheitszustand**
 - *Der Betroffene kann sich aber nicht auf ein Recht zur Privatheit hinsichtlich solcher Tatsachen berufen, die er selbst der Öffentlichkeit preisgegeben hat.*
 - *BGH, Urteil, 29.11.2016 – VI ZR 382/15 – Formel 1*

Abwägungsprogramm Privatsphäre



- **Angabe zu einer Liebesbeziehung**
 - Auch wenn es sich dabei um wahre Tatsachenbehauptungen handelt, ist bei der Abwägung des Interesses des Betroffenen am Schutz seiner Persönlichkeit mit dem Recht des sich Äußernden auf Meinungsfreiheit von entscheidender Bedeutung, ob sich die Berichterstattung durch ein berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit rechtfertigen lässt.
 - *BGH, Urteil 2.5.2017 - VI ZR 262/16*

Abwägungsprogramm Sozialsphäre



- **Bereich, in dem der Einzelne durch Interaktion mit nicht rein persönlichem Bezug in den Außenbereich tritt**
- **Bewertungen beruflicher Leistungen**
 - *Im Bereich der Sozialsphäre muss sich der Einzelne wegen der Wirkungen, die seine Tätigkeit hier für andere hat, von vornherein auf die Beobachtung seines Verhaltens durch eine breitere Öffentlichkeit und auf Kritik an seinen Leistungen einstellen.*
 - *Äußerungen im Rahmen der Sozialsphäre dürfen nur im Falle schwerwiegender Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht mit negativen Sanktionen verknüpft werden, so etwa dann, wenn eine Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder Prangerwirkung zu besorgen sind.*
 - *BGH, Urteil, 23.9.2014 – VI ZR 358/13 – Jameda I*

Abwägungsprogramm Sozialsphäre



- **Aber: Jameda bietet Premium-Accounts**
 - Wer zahlt, bei dem erscheinen keine Konkurrenten
- **Stellung als "neutraler" Informationsmittler?**
 - *Nimmt sich die Beklagte aber ... zugunsten ihres Werbeangebots in ihrer Rolle als "neutraler" Informationsmittler zurück, dann kann sie ihre auf das Grundrecht der Meinungs- und Medienfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, Art. 10 EMRK) gestützte Rechtsposition gegenüber dem Recht der Klägerin auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten (Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK) auch nur mit geringerem Gewicht geltend machen. ... Überwiegen der Grundrechtsposition der Klägerin, so dass ihr ein "schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Speicherung" ihrer Daten (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG) zuzubilligen ist.*
 - *BGH, Urteil, 20.2.2018 – VI ZR 30/17 – Jameda III*



... und so weiter beim VI. Zivilsenat des BGH

WORKSHOP DER APR

Bildberichterstattung Grundsätze des KUG



- **Recht am eigenen Bild, § 22 KUG**
 - Verbreiten und öffentlich zur Schau stellen
 - Keine Aussage zur Aufnahme
- **Grundsatz – nur mit Einwilligung**
- **Ausnahme – ohne Einwilligung, § 23 KUG**
 - Ja: Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte
„Berichterstattungsinteresse“
 - Nein: Privater Anlass.
Die ohne Einwilligung erfolgte Veröffentlichung von Fotos prominenter Personen bei ihrem Auftreten im öffentlichen Raum kann deshalb auch deren Privatleben beeinträchtigen. (EGMR)
 - Nicht mehr: „Person der Zeitgeschichte“
 - Zu beachten: Kontext Bild ./ Text

Bildberichterstattung Konflikt DS-GVO und KUG?



- **KUG nur noch für journalistische Medienarbeit?**
- **Aufnahmen für andere Zwecke enger?**
 - Personenaufnahmen in der Öffentlichkeit
 - Aufnahmen von Tagungen wie dieser
- **Für die Medien ändert sich nichts**

§ 57 Abs. 1 RStV (Fassung 21. RÄndStV)



Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio, private Rundfunkveranstalter oder Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse als Anbieter von Telemedien personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Wortgleich § 9c Abs. 1 RStV
für Rundfunkveranstalter

§ 57 Abs. 3 RStV (Fassung 21. RÄndStV)



- Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann die betroffene Person Auskunft über die der Berichterstattung zu Grunde liegenden zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen.
 - *Verweigerung der Auskunft nach Abwägung.*
- Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen.

Wortgleich § 9c Abs. 3 RStV
für Rundfunkveranstalter

Was ist Journalismus? „Journalistische Zwecke“?

Profi-Medien



Blogger?



Weitere wissenschaftliche Diskussion

Art. 5 GG

Recherche – Quellenschutz, Auskunftsanspruch

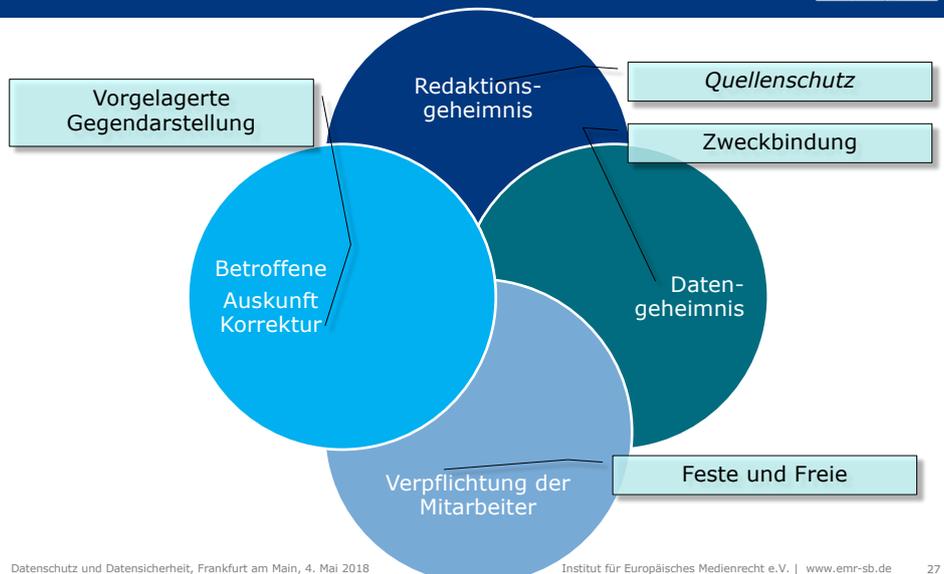
Sorgfaltspflicht

Vielfaltssicherung

Laienprivileg

Medienprivileg - Datenschutz

Pflichten aus dem Medienprivileg



Verpflichtungserklärung (1) Vorschlag



Ich bin bei # (Name des Mediums) mit redaktionellen Tätigkeiten für Rundfunksendungen und Telemedien befasst. Dabei recherchiere ich Themen oder bearbeite Rechercheergebnisse zur Veröffentlichung. Ich bin darüber unterrichtet, dass es sich hierbei um eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken handelt (§ § 9c Abs. 1, 57 Abs. 1 RStV in der Fassung des 21. RStV). Ich bestätige meine Verpflichtungen:

- ❖ Ich werde mir zu journalistischen Zwecken bekannte Informationen nur zu diesem Zweck und nicht für andere Zwecke verwenden (Datengeheimnis).

Verpflichtungserklärung (2) Vorschlag



- ❖ Ich werde personenbezogene Daten, die nicht für die Berichterstattung vorgesehen sind, nicht aus der Redaktion herausragen (Redaktionsgeheimnis).
- ❖ Ich verpflichte mich zur Einhaltung dieser Grundsätze auch über die Beendigung der Tätigkeit für # (Name des Mediums) hinaus.

Mir ist bekannt, dass diese Verpflichtung dauerhaft durch # (Name des Mediums) intern und zur Vorlage bei Datenschutzbehörden dokumentiert wird.

www.privatfunk.de/medienprivileg

Schlussbemerkungen



- Leider keine übersichtliche nationale Regelung
- Gesamtkonzept im Medienrecht offen
 - Diskussion wird zum Teil auch europäisch geführt
vgl. Anwendungsbereich Journalismus
- Eine dringende Bitte
Kein Äußerungsrecht im Verwaltungsverfahren
 - Im Fall von Beschwerden Betroffener
 - Von Amts wegen durch Medienanstalten
- Pressekammern statt Verwaltungsgerichte



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

Franz-Mai-Straße 6
66121 Saarbrücken
Deutschland

Telefon +49/681/99275-11
Telefax +49/681/99275-12
Mail emr@emr-sb.de
Web europaeisches-medienrecht.de